

FRIEDHOFSORDNUNG

der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst

Mit der durch den Kirchausschuss am (Datum) beschlossenen Empfehlung zu „X c)“

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die katholischen Friedhöfe an der Oldenburger Landstraße und an der Schanzenstraße in Delmenhorst mit den darauf stehenden Gebäuden sind Eigentum der Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst (Friedhofsträger). Die Verwaltung obliegt dem Kirchausschuss nach den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 01. Februar 2005. Der Kirchausschuss kann bestimmte Aufgaben aus der Friedhofsordnung an den Pfarrer, den Kirchenvorstand oder Bedienstete des Friedhofsträgers übertragen.

2. Anspruch auf eine Grabstätte auf den oben genannten Friedhöfen haben alle Mitglieder der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Delmenhorst. Mit Zustimmung des Pfarrers können auch andere Personen auf den Friedhöfen beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsche ihrer Angehörigen dort beerdigt werden sollen.

3. Außerdienststellung und Entwidmung

a) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in begründeten Fällen beschränkt oder ganz außer Dienst gestellt werden.

b) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit in den Grabstellen vorgenommen werden. für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit (Ziff. V. / VI. dieser Friedhofsordnung) zulässig.

c) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen möglichst gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf unentgeltliche Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Ersatzgrabstätte ist auf Kosten des Friedhofsträgers in angemessener Weise anzulegen. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechts.

d) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.

e) Die Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich im kirchlichen Amtsblatt der Diözese Münster bekannt zumachen. Bei Wahlgrabstätten (Ziff. IV. / V. dieser Friedhofsordnung) ist außerdem der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen

II. Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten:

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

2. Zutrittsrecht:

Grundsätzlich ist Allen das Betreten des Friedhofs erlaubt. In begründeten Fällen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend oder gänzlich untersagt werden.

3. Verhalten auf dem Friedhof:

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Den Anordnungen des Geistlichen und/oder der kirchlichen Angestellten ist Folge zu leisten. Die Absperrung des Friedhofs bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

4. Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten.
- d) das Rauchen und Lärmen,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung.
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht vorher eine schriftliche Genehmigung hierfür erteilt ist,
- g) das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen von Grabstätten dieser Friedhöfe außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.
- h) unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen und Einrichtungen,
- i) Reden, Musik- und Gesangsvorträge am Grabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der, die Beisetzung leitenden, Person.

5. Gewerbliche Arbeiten

- a) Gärtner, Steinmetze, Bildhauer und andere Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung die gleichzeitig die Art und den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- b) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht qualifiziert sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsnachweises; die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- c) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen (z.B. Grabmal- und Bepflanzungsordnung) zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
- d) Das bei dem Aufstellen der Grabmale und der Grabeinfassungen anfallende Erdreich darf nicht auf dem Friedhofsgelände verbleiben. Es hat in jedem Fall ein Abtransport außerhalb des Friedhofsbereichs zu erfolgen. Grabeinfassungen, Grabdenkmale und sonstige Materialien sind ebenfalls abzutransportieren. Dies gilt auch für die gewerblichen Friedhofsgärtner und Floristen im Hinblick auf den bei der Durchführung der Friedhofspflege anfallenden Grabschmuck. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

e) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

f) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung, insbesondere der vorstehenden Absätze c) bis e) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes b) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Kirchenausschuss die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

6. Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

a) Die Gräber werden vom Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. Der Friedhofsträger muss für jedes Grab Unterlagen über die Lage und der darin Beigesetzten führen. Er kann die Gräber mit einer fest in der Erde anzubringenden Marke versehen, die die Nummer des Grabes trägt.

b) Urnen dürfen auch in Gräbern, ausgenommen sind Reihengrabstätten, zusätzlich beigesetzt werden.

c) Werden trotz Ablauf der Ruhezeit (Ziff. V. / VI.) bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen. Hierbei sind die aufgefundenen Leichenteile wieder mit einer Erdschicht von mindestens 90 cm zu bedecken. Bei einer Öffnung aufgefundene Reste von Knochen sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 90 cm wieder einzubetten.

d) Die besonderen Bestimmungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

a) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung verliehen. Es sind ein Friedhofsregister und ein Friedhofsplan zu führen.

b) Die Grabstätten werden unterschieden in:

ba) Wahlgrabstätten

bb) Reihengrabstätten

bc) Urnenwahlgrabstätten

bd) Urnenreihengrabstätten

be) Kindergrabstätten

bf) Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung der Nutzungsberechtigten

bg) Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung der Nutzungsberechtigten

Die Grabstätten zu bf) und bg) werden nur auf dem Friedhof an der Oldenburger Landstraße zur Verfügung gehalten.

c) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur im Bestattungsfall verliehen. Der Kirchenausschuss kann Ausnahmen zulassen.

d) Ein Anspruch besteht nicht auf folgende Leistungen:

- da) Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten,
- db) an Grabstätten in bestimmter Lage,
- dc) an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- de) Der Wiedererwerb von Grabstätten nach bf) und bg) ist ausgeschlossen.

e) Die Grabstätten, mit Ausnahme der Grabstätten nach bf) und bg). werden angelegt als Wahlgrabstätten (Ziff. V. dieser Friedhofsordnung)

f) Die Abmessungen für Grabstätten sind in der Regel auf dem:

fa) Friedhof an der Oldenburger Landstraße bei:

Doppelgrabstätten	2,50 m lang und 2.00 m breit
Einzelgrabstätten	2,50 m lang und 1,00 m breit
Reihengrabstätten	1,80 m lang und 0,80 m breit
Kindergrabstätten	1.00 m lang und 0,60 m breit
Urnenwahlgrabstätten	1,00 m lang und 1.00 m breit
Urnenreihengrabstätten	0.75 m lang und 0,50 m breit

fb) Friedhof an der Schanzenstraße bei:

Doppelgrabstätten	2.00 m lang und 2.00 m breit
Einzelgrabstätten	2,00 m lang und 1,00 m breit
Reihengrabstätten	1,70 m lang und 0,75 m breit
Kindergrabstätten	1,00 m lang und 0,60 m breit

g) Ans dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten nach bf) und bg) obliegt dem Friedhofsträger. Die Art der Anlage und der Pflege dieser Grabstätten bleibt dem Friedhofsträger überlassen und ist unter Ziff. XVI. dieser Friedhofsordnung und in den Gestaltungsrichtlinien für die Grabstätten festzulegen. Die Grabstätten müssen bei der Pflege in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.

V. Wahlgrabstätten/ Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten vereinbart wird. Es werden in der Regel Einzelwahlgrabstätten, Doppelwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten bereitgestellt.

b) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel-Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten. Reihengrabstätten sind vom Wiedererwerb und Verlängerung der Ruhezeit grundsätzlich ausgeschlossen.

c) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigen der Bestätigungsurkunde, in der die genaue Lage des Grabes und die Nutzungszeit angegeben werden.

d) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Verpflichtung nach Ziff. XV. Abs. b) dieser Friedhofsordnung und die Folgen der Nichtbeachtung mindestens 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt und/oder sein Wohnsitz nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung auf dem jeweiligen Friedhof hingewiesen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte für die in Abs. a) und b) genannte Nutzungszeit zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Wiedererwerb versagt werden. Soweit der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, erfolgt die Mitteilung über einen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung.

e) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte erworben worden ist.

f) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem hierunter genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung zu übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

fa) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

fb) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,

fc) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,

fd) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.

fe) auf die Eltern.

ff) auf die vollbürtigen Geschwister,

fg) auf die Stiefgeschwister. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der der Älteste neuer Nutzungsberechtigter.

g) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der Berechtigten des Absatzes f) Satz 2 übertragen.

h) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Soweit eine Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten erfolgt, kann der Kirchenausschuss über die Grabstätten anderweitig verfügen.

i) Absatz f) gilt in den Fällen der Absätze g) und h) entsprechend.

j) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen aus dem in Absatz 0 Satz 2 genannten Personenkreis und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

k) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

VI. Belegung, Wiederbelegung, Ruhezeit

a) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

b) Auf Antrag können zwei Leichen in einem Grab in der Weise bestattet werden, dass die erste Leiche entsprechend tiefer gelegt wird, sofern sonstige Bestimmungen nicht entgegen stehen. Das Beisetzen von zwei Leichen unter entsprechender Tieferlegung der ersten beigesetzten Leiche ist in den Grabstätten nach IV. bf) und bg) ausgeschlossen.

c) Die Ruhezeit bei Erdbeisetzungen für Verstorbene beträgt grundsätzlich 30 Jahre, bei Reihengräbern 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Grabstätten nach IV. bf) und bg) beträgt 25 Jahre.

d) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

e) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

VII. Ausheben der Gräber

- a) Die Gräber werden vom der Friedhofsträger oder deren Beauftragten auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausgehoben und wiederzugefüllt. Soweit Beisetzungen in einer bereits genutzten Grabstätte erfolgen sollen, hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig ein vorhandenes Grabdenkmal und die vorhandene Bepflanzung insgesamt von der Grabstätte zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- b) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges in der Regel mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne in der Regel mindestens 0,50m, im Fall der Doppelbelegung gem. Ziff. VI. b) mindestens 2,20 m bis zur Sohle des Grabes.
- c) Die Gräber müssen in der Regel voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- d) Erforderlichenfalls haben die Nutzungsberechtigten gegenseitig die vorübergehende Lagerung des Grabaushubs zu dulden.

VIII. Särge

- a) Die Särge sollen in der Regel 2,05 m lang, im Mittelmaß 0.65m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Erstattung einzuholen.
- b) Kindersärge sollen die Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- c) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- d) Die Verwendung von Särgen, Sargausstattungen, Sargabdeckungen und Umhüllungen von Leichen, die in der Erde nicht zerfallen (wie z.B. PVC und PE) sind nicht statthaft. Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

IX. Graböffnungen / Umbettungen

- a) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.
- b) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchenausschusses. Die Entscheidung des Kirchenausschusses bedarf der Genehmigung des Oficialates. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- c) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder oder jede Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die schriftliche Einverständniserklärung aller Angehörigen ersten Grades beizubringen. In den Fällen der Ziffer XVII. Abs. b) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Ziffer XVII. Abs. c) können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.
- d) Aus wichtigen Gründen können Leichen oder Aschen, in ein anderes Grab umgebettet werden. Soweit zu ermitteln, sind die Nutzungsberechtigten vorher zu hören.
- e) Alle Umbettungen werden von den Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

- f) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Der Friedhofsträger ist berechtigt eine angemessene Vorauszahlung auf die entstehenden Kosten zu fordern.
- g) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- h) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

X. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten

- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- b) Das Ausmauern von Gräbern (Grabgewölben, Grüften, Urnenkammern, Mausoleen) ist unzulässig.
- c) Die Grabstätten sind durch den / die Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal im Rahmen der Ziff. I. der „Gestaltungsrichtlinien für die Grabstätten“ in der Version vom (*Datum der KA Sitzung*) auszustatten.

XI. Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

Für die Gestaltung der Grabstätten und Flächen insgesamt oder in bestimmten Teilen der Friedhöfe kann der Kirchenausschuss besondere Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften erlassen. Die Nutzungsberechtigten werden vor dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte über die erlassenen Bestimmungen unterrichtet. Mit dem Erwerb bindet sich der Nutzungsberechtigte unwiderruflich an die für diese Grabstätte geltenden Vorschriften.

XII. Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige Anlagen

- a) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- b) Den Anträgen sind maßstäbliche Zeichnungen mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
- c) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung, errichtet worden ist.
- d) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

XIII. Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen

- a) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- b) Für die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann der Kirchenausschuss allgemein oder im Einzelfall gleichzeitig mit der Zustimmung nach Ziff. XII. besondere Bestimmungen treffen. Er kann überprüfen, ob die

vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

c) Auftretende Veränderungen sind durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten unverzüglich zu beheben.

XIV. Unterhaltung der Grabmale und sonstigen Anlagen

a) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

b) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon, zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf dem jeweiligen Friedhof. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

c) Abs. b) ist sinngemäß anzuwenden, wenn Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen den Bestimmungen der Ziffern XII. und XIII. aufgestellt werden.

XV. Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen

a) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

b) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen oder veranlassen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Es besteht keine Verpflichtung zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände.

Die Grabstätten nach IV. bf) und bg) werden nach Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) durch den Friedhofsträger aufgelöst.

c) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit vom Friedhofsträger erhalten werden. Grabmale die diesen Anforderungen entsprechen, können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

XVI. Anlage und Pflege der Grabstätten

a) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für Grabstätten nach IV. bf) und bg) ist der Friedhofsträger verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz g) bleibt unberührt.

b) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Friedhofsträger kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen damit zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

c) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung hergerichtet sein.

d) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung und/oder

entsprechend den besonderen Gestaltungsrichtlinien hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben dafür, soweit erforderlich, gegenseitig das Begehen der Grabstätten zu dulden.

e) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils, der unmittelbaren Umgebung bzw. den besonderen Gestaltungsrichtlinien entsprechend anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur bodendeckende Stauden oder flachwachsende Gehölze verwandt werden. Das Pflanzen von stark wachsenden Büschen und Bäumen ist unzulässig.

f) Für besondere gärtnerische Anlagen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein entsprechender Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangt werden.

g) Die Anlage, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten bleiben ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten. Die Gesamtbegrünung des Friedhofs ist zu dulden.

h) Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Anlieferung oder Verarbeitung jeglicher Kunststoffe für die Grabgestaltung, als Grabschmuck und zu Trauerfeiern (z.B. Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, Plastikblumentöpfe und -schalen, Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Grabmale usw.) durch Privatpersonen und Gewerbetreibende auf den Friedhöfen untersagt. Ebenfalls ist jeder Spritzmitteleinsatz verboten (Herbizide, Fungizide, Pestizide u.a.).

XVII. Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung

a) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf dem jeweiligen Friedhof und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

b) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

c) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

d) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz a) Satz I entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist er nicht verpflichtet.

XVIII. Bestattungen und Feiern

1. Anmeldung von Bestattungen

a) die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung und dem zuständigen Gemeindepfarrer rechtzeitig anzumelden.

b) Der Friedhofsverwaltung und dem zuständigen Pfarrer ist jeweils eine Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder der Beerdigungserlaubnisschein der Ordnungsbehörde, ohne die keine Beisetzung vorgenommen werden darf, vorzulegen. Bei Beisetzung von Ascheurnen genügt die Bescheinigung über die Einäscherung. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

c) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten oder spätesten Termin zu beachten.

d) Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

2. Bestattungsfeiern

a) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, den der zuständige Geistliche leitet.

b) Kränze dürfen ohne besondere Erlaubnis mit kurzen Widmungsworten, die keinen widerchristlichen Inhalt haben dürfen, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften oder Zeichen widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

c) Leichen und Aschen dürfen, wenn kein Gottesdienst und keine Feier stattfindet nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung bestattet werden.

d) Bei Bestattungsfeiern dürfen Särge nur geschlossen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

3. Musikalische Darbietungen, andere Feiern

a) Für Musik- und Gesangsdarbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle ist vorher die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen,

b) Andere Feierlichkeiten, Ansprachen, öffentliche Kranzniederlegungen, Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

XIX. Haftung

a) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

b) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen.

c) Der Friedhofsträger haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, auch nicht für Unfälle infolge mangelnder Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.

XX. Listenführung

Es werden geführt:

- a) Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen in alphabetischer Reihenfolge mit Bezeichnung der Grabstätte.
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).
- c) In diesen Verzeichnissen wird jede Beisetzung in der betreffenden Grabstelle eingetragen. Die Eintragung hat zu enthalten: Namen, Stand und letzter Wohnsitz, Tag der Geburt, des Todes und der Beisetzung, und ob der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgt ist, evtl. an welcher, sofern der Friedhofsträger hierüber schriftlich unterrichtet wurde. In den Verzeichnissen ist ferner jede Veränderung der Nutzungszeit und der Ruhezeit zu vermerken, möglichst auch Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten und des für die Grabpflege Zuständigen.
- d) Die Führung des Registers erfolgt durch den Friedhofsträger, der jedoch nach Zustimmung des Kirchengemeinderates ein Mitglied des letzteren oder einen Kirchenbediensteten hiermit beauftragen kann.

XXI. Gebührenordnung

Für die Verleihung von Rechten an Grabstätten auf den oben bezeichneten Friedhöfen werden Gebühren erhoben.

Die jeweils gültige, vom Kirchengemeinderat beschlossene Friedhofsgebührenordnung ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Die Höhe der Gebühren ist jährlich nach der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet.

XXII. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat und kirchenoberlicher Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat hat am (*Datum der KA Sitzung*) die Friedhofsordnung in dieser Fassung beschlossen.

Delmenhorst, den (*Datum*)

Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst

Der Vorsitzende

Mitglied des Kirchengemeinderates

Mitglied des Kirchengemeinderates

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde am genehmigt und tritt mit diesem Tage in Kraft durch das Bischöflich Münstersche Offizialat